

Neues aus der Sozialversicherung

Die SVA hat vor kurzem ihre Online Services ausgebaut, um die Kommunikation mit den Versicherten noch schneller und bequemer zu machen. Darüber hinaus gibt es seit 1. Juli Rechtssicherheit bei der Frage, ob jemand als Selbständiger oder als Dienstnehmer anzusehen ist.

Bequem & schnell: Die neuen SVA Online Services

Die vielfältigen Online Services sind gefragt. Immer mehr Versicherte nutzen sie bereits regelmäßig – vor allem mit der sicheren Handysignatur, die als rechtsgültige, elektronische Unterschrift im Internet fungiert. Grund genug, das Angebot stetig zu erweitern: Seit kurzem stehen drei zusätzliche Online Services zur Verfügung.

Verordnung zur Bewilligung einreichen

Schluss mit lästigen Wegen zur Post oder SVA Landesstelle: Einfach die Verordnung einscannen oder fotografieren und online an uns schicken! Von zu Hause aus, ohne Zeitaufwand und Portokosten.

Der Bearbeitungsstatus kann in der Folge jederzeit abgerufen werden. Nach Erledigung kommt der bewilligte Antrag per Post zu Ihnen. Die Bewilligung kann jederzeit auch online als amtssigniertes PDF heruntergeladen und zum Leistungserbringer (z.B. Arzt, Therapeuten usw.) mitgenommen werden.

Rechnung einreichen

Das SVA Online Service „Rechnung einreichen“ wurde nun noch praktischer gestaltet: Hier können Sie Ihre Rechnungen für privat in Anspruch genommene Leistungen (etwa Privatarzt-Honorare, Spitalsrechnungen oder solche für privat bezahlte Medikamente) zur Vergütung einschicken.

Flott und simpel: Rechnung und Zahlungsbestätigung scannen oder fotografieren und danach online einreichen. Dann die gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Erstattungsbetrages eingeben. Den Erledigungsstatus können Sie jederzeit online mitverfolgen. Info zum Bearbeitungsstatus Ihres Antrages und Überweisungsbestätigung senden wir Ihnen per Email zu. Das Plus: Sie können sämtliche Vergütungsaufstellungen aufrufen.

Onlineanmeldung zur SVA Kranken- und Pensionsversicherung

Bei der Anmeldung zur SVA Versicherung gilt es, mehrere Formulare auszufüllen, damit der Versicherungsschutz optimal gestaltet werden kann. Bisher erhielten neue Versicherte diese Unterlagen per Post und mussten sie ebenso postalisch

unterschrieben an die zuständige Landesstelle retournieren. Mit dem neuen Onlineanmeldetool kann man sich bequem bei uns anmelden und sogleich die benötigte Versicherungsklärung sowie die Einverständniserklärung ausfüllen und an die SVA übermitteln.

Ab sofort bekommen SVA Neuzugänge nur noch ein Begrüßungsschreiben mit der Bestätigung des Versicherungsschutzes zugesendet. Alles Weitere lässt sich bequem online erledigen: Die benötigten Formulare können sie unter **www.svagw.at/neuzugang** ausfüllen, beispielsweise mit Handysignatur digital signieren und abschicken. Wenn keine Handysignatur für das Mobiltelefon aktiviert ist, können sie ihren Antrag zwar online ausfüllen, müssen diesen dann im letzten Schritt als PDF herunterladen und ausdrucken.

Der Ablauf zur Onlineanmeldung ist ganz einfach, man wird automatisch durch die für jeden Versicherten individuelle Formularymappe geführt. Darüber hinaus können noch weitere Optionen, Anpassungen und Leistungen beantragt werden.

Die Online Services finden Sie auf der SVA Homepage. Sie sind übersichtlich nach Lebenslagen sortiert, beispielsweise etwa „Krankheit & Unfall“ oder „Versicherung & Beiträge“, usw. Zudem gibt es eine „Hit-Liste“ der meist genutzten Online Services. Auch Antragsformulare können unkompliziert über die Homepage ausgefüllt und digital signiert an uns verschickt werden.

Einen kompletten Überblick über die Online Services der SVA finden Sie unter **www.svagw.at/onlineservices**

Rechtssicherheit für Selbständige

Selbständig oder doch Dienstnehmer? Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Mit dem nun vorliegenden Gesetz wurde eine langjährige Forderung von Wirtschaft und SVA erfüllt. Die Neuregelung, die mit 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, bringt mehr Rechtssicherheit für Selbständige und klare Spielregeln, an die man sich halten kann.

Das Gesetz sieht vor, dass die SVA in die Verfahren mit den Gebietskrankenkassen eingebunden werden muss. Bei Neuanmeldung einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden kritische Fälle vorab anhand eines Fragebogens gemeinsam geprüft. Die Entscheidung ist für spätere Prüfungen bindend. Auch bei einer

versicherungsrechtlichen Prüfung oder gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben (GPLA-Prüfung) ist die SVA mit einzubeziehen, Gebietskrankenkasse bzw. Finanzamt müssen sich mit der SVA an einen Tisch setzen.

Kommt es zu einer Umqualifizierung – vormals Selbständiger danach freier Dienstnehmer – dann wird die beitragsrechtliche Rückabwicklung vereinfacht. Die bereits bezahlten Beiträge des neuen Selbständigen werden dem zukünftigen Dienstgeber gutgeschrieben. Betroffene standen früher nach so einer Entscheidung der Krankenkasse nicht selten vor existenzbedrohlichen Zahlungsforderungen. Mit der neuen Regelung werden die bereits bezahlten Beträge innerhalb der Träger gegengerechnet und dadurch die Nachzahlungen für die betroffenen Dienstgeber gesenkt.